



Informationen für anzeigepflichtige Zusatzdienste

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Allgemeine Informationen..... | 2 |
| 1.1 | Zuständige Behörde | 2 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 2 | Anforderungen an Anbieter | 3 |
| 2.1 | Anzeigeverpflichtung | 3 |
| 2.2 | Aktualisierungsverpflichtung..... | 3 |
| 3 | Durchführung von Anzeigen und Aktualisierungen..... | 3 |
| 4 | Ausschlussgründe..... | 3 |
| 5 | Anforderungen an anzeigepflichtige Fernsehprogramme..... | 4 |

(Version 01/2025)

1 Allgemeine Informationen

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über wesentliche Regelungen für Zusatzdiensteanbietende¹, die ihre Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben. Hierzu zählen insbesondere Anbietende von Teletext, von Elektronischen Programmführern oder von HbbTV-Portalen.

Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das AMD-G, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Für Ihre Tätigkeit bildet das AMD-G die wesentliche rechtliche Grundlage. Daneben ist insbesondere noch das KOG von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich mit dem AMD-G sowie den wesentlichen Bestimmungen des KOG vertraut zu machen, zumal Rundfunkveranstaltende für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten müssen. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Rundfunkveranstaltende sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at/> verfügbar.

1.1 Zuständige Behörde

Die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)** ist zuständig für die Rechtsaufsicht über den privaten Rundfunk in Österreich. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für anzeigepflichtige Zusatzdienste ist das **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)**.

Zusatzdiensteanbietende sind jene, die über eine Multiplex-Plattform (Kabel, Satellit oder Terrestrik) zusätzlich zum digitalen Programm einen Dienst verbreitet. (vgl. § 2 Z 44 AMD-G). Einen Zusatzdienst stellt der **Teletext** dar. Dabei handelt es sich um Darbietungen zur Information mittels schriftlicher und grafischer Zeichen und Symbole sowie mittels Standbildern, die als Service für die Empfänger:innen auf einem eigenen Kanal oder in der Austastlücke eines Fernsehsignals angeboten werden (vgl. § 2 Z 34 AMD-G).

¹ In diesem Merkblatt wird abweichend von der gesetzlich benutzten männlichen Form eine geschlechtsneutrale Bezeichnung benutzt. Etwa Antragstellende oder antragstellende Person anstelle Antragsteller oder Anbietende anstelle Anbieter.

2 Anforderungen an Anbieter

Für Anbietende von Zusatzdiensten ergeben sich aus dem AMD-G insbesondere folgende Anforderungen:

2.1 Anzeigeverpflichtung

Zusatzdiensteanbietende haben ihre Tätigkeit und jede Änderung und Einstellung des Dienstes **spätestens eine Woche vor Aufnahme der Änderung oder Einstellung der KommAustria anzuzeigen** (vgl. § 28 Abs. 1 AMD-G).

Gemäß § 28 Abs. 2 AMD-G hat diese Anzeige zu enthalten:

- Name, Adresse und allfällige Vertreter:innen und Zustellungsbevollmächtigte des Zusatzdiensteanbietenden;
- Angaben über die Art des Dienstes und die technischen Merkmale; sowie
- Verbreitungsvereinbarung mit dem Multiplexbetreiber oder der Multiplexbetreiberin.

2.2 Aktualisierungsverpflichtung

Zusatzdiensteanbietende haben der KommAustria die Daten nach § 28 Abs. 2 AMD-G gemäß § 28 Abs. 3 AMD-G **jährlich zu aktualisieren** und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der KommAustria zu übermitteln, da diese ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbietenden zu führen und geeignet zu veröffentlichen hat.

3 Durchführung von Anzeigen und Aktualisierungen

Die Anzeige sowie die Aktualisierung können über das Web-Portal eRTR der RTR-GmbH durchgeführt werden: Voraussetzung für die Nutzung des Web-Interface ist die Durchführung einer Erstanmeldung, um Benutzerkennung und Passwort zu erhalten. Nach elektronischer Übermittlung der Daten an die Regulierungsbehörde und erfolgter Prüfung werden Passwort und Benutzerkennung bekannt gegeben. Nutzende können alle eRTR-Services in Anspruch nehmen sowie ihre Stammdaten online verwalten. Auch die Verwendung der ID Austria ist möglich. Anfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse agg@rtr.at.

Darüber hinaus sind Eingaben auch schriftlich und per E-Mail an folgende Anschrift möglich: Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, E-Mail: rtr@rtr.at.

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

4 Ausschlussgründe

Es bestehen nach dem AMD-G keine Ausschlussgründe.

5 Anforderungen an anzeigepflichtige Fernsehprogramme

Über die unter Punkt 2 genannten Anforderungen bestehen keine rundfunkrechtlichen Anforderungen.

Nur für Teletext bestehen besondere Anforderungen: So gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 29 bis 37 AMD-G und § 41 Abs. 1 sowie §§ 42 bis 43 („Anforderungen an alle audiovisuellen Mediendienste“ bzw. „Besondere Anforderungen an Fernsehprogramme und -sendungen“). Diese umfassen insbesondere die allgemeinen Programmgrundsätze, den Schutz von Minderjährigen sowie Anforderungen an kommerzielle Kommunikation. Den Inhalt können Sie im Einzelnen dem AMD-G entnehmen. Im Übrigen können Sie sich bei konkreten Anfragen jederzeit an die Regulierungsbehörde wenden.